

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Wertheim**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Herrera Torrez, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim

- nachfolgend: Stadt Wertheim -

und

der **Stadt Bad Mergentheim**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Udo Glatthaar, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim,

- nachfolgend: Stadt Bad Mergentheim -

der **Stadt Boxberg**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Heidrun Beck, Kurpfalzstraße 29, 97944 Boxberg,

- nachfolgend: Stadt Boxberg -

der **Stadt Creglingen**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Hehn, Torstraße 2, 97993 Creglingen

- nachfolgend: Stadt Creglingen -

der **Stadt Grünsfeld**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Markert, Hauptstraße 12, 97947 Grünsfeld,

- nachfolgend: Stadt Grünsfeld -

der **Stadt Lauda-Königshofen**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Lukas Braun, Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen,

- nachfolgend: Stadt Lauda-Königshofen -

der **Stadt Niederstetten**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Heike Naber, Albert-Sammt-Straße 1, 97996 Niederstetten,

- nachfolgend: Stadt Niederstetten -

der **Stadt Tauberbischofsheim**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Anette Schmidt, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim

- nachfolgend: Stadt Tauberbischofsheim -

der **Stadt Weikersheim**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Nick Schuppert, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim

- nachfolgend: Stadt Weikersheim -

der **Gemeinde Assamstadt**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Döffinger, Bobstadter Straße 1, 97959 Assamstadt

- nachfolgend: Gemeinde Assamstadt -

sowie

dem **Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach**, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister der Gemeinde Wittighausen Marcus Wessels, Königstr. 17, 97957 Wittighausen

- nachfolgend: AZV Wittighausen -

Die Vertragsparteien arbeiten seit 2004 bei der Klärschlammverbrennung zusammen. Dazu wurde der Transport von den einzelnen Kläranlagen zur Verbrennungsanlage und die Verbrennung gemeinsam europaweit ausgeschrieben. Der daraufhin abgeschlossene Vertrag hat noch eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2029 ist im Jahr 2025 der Beitritt zu einem noch gründenden Zweckverband beabsichtigt, der in der Stadt Würzburg seinen Sitz hat und der alle Aufgaben der Klärschlamm Entsorgung mit allen Verwertungsschritten von der Trocknung bis zu Phosphor-Rückgewinnung ab dem Jahr 2029 übernehmen soll. Dazu ist der Bau einer Klärschlamm Trocknungsanlage am Müllheizkraftwerk in Würzburg durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit anschließender thermischer Behandlung durch die GKS GmbH im Gemeinschaftskraftwerk in Schweinfurt geplant. Die Phosphor-Rückgewinnung soll anschließend durch einen nordfränkischen Zweckverband erfolgen. Die Vertragsparteien möchten den Zweckverband für die Entsorgung des bei ihnen anfallenden Klärschlammes in Anspruch nehmen.

Bis zur voraussichtlichen Fertigstellung der erforderlichen Anlagen zur Trocknung und Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zum 01.01.2029 soll die Klärschlammverbrennung entsprechend dem momentanen Entsorgungsweg erfolgen.

Die Stadt Wertheim hat schon bisher die Klärschlammversorgung für die Kommunen im Main-Tauber-Kreis organisiert. Dies soll auch nach dem 31.12.2026 erfolgen, weshalb die Stadt Wertheim von den anderen Kommunen die öffentlich-rechtliche Aufgabe der

Klärschlamm Entsorgung ab Inbetriebnahme der Anlagen zur Trocknung und Verbrennung des anfallenden Klärschlammes (voraussichtlich zum 01.01.2029) und schon zuvor die Vertretung der anderen Vertragsparteien in dem noch zu gründenden Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ (Entwurf der Verbandssatzung als **Anlage 1** – in der jeweils gültigen Fassung) übernehmen soll.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) regeln die Vertragsparteien die gemeinsame Durchführung der ihnen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV obliegenden Aufgabe zur möglichst hochwertigen Klärschlammverwertung einschließlich der Phosphorrückgewinnung sowie die entsprechende Kostentragung:

§ 1

Durchführung der Aufgabe der Klärschlammverwertung einschließlich der Phosphorrückgewinnung, Klärschlammüberlassung, Beprobung

- (1) Die Stadt Bad Mergentheim, die Stadt Boxberg, die Stadt Creglingen, die Stadt Grünsfeld, die Stadt Lauda-Königshofen, die Stadt Niederstetten, die Stadt Tauberbischofsheim, die Stadt Weikersheim, die Gemeinde Assamstadt und der AZV Wittighausen übertragen der Stadt Wertheim die ihnen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV jeweils obliegende Aufgabe zur Durchführung einer möglichst hochwertigen Klärschlammverwertung einschließlich der Phosphorrückgewinnung mit der Inbetriebnahme der erforderlichen Anlagen zur Trocknung und Verbrennung des anfallenden Klärschlammes (voraussichtlich zum 01.01.2029). Die Stadt Wertheim beabsichtigt die Erledigung dieser Aufgabe auf den Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“ (in Folgenden: Zweckverband) in Form der Mitgliedschaft zu übertragen.
- (2) Die Stadt Wertheim wird als Mitglied im Zweckverband ein Klärschlammkontingent in Höhe von ca. 10.000 Tonnen beanspruchen/vereinbaren, das dem gesamten Klärschlammaufkommen aller Vertragsparteien entspricht. In **Anlage 2** (in der jeweils gültigen Fassung), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, sind die Klärschlammkontingente der einzelnen Vertragsparteien aufgelistet.
- (3) Die Stadt Bad Mergentheim, die Stadt Boxberg, die Stadt Creglingen, die Stadt Grünsfeld, die Stadt Lauda-Königshofen, die Stadt Niederstetten; die Stadt Tauberbischofsheim, die Stadt Weikersheim, die Gemeinde Assamstadt und der AZV Wittighausen übergeben voraussichtlich ab dem 01.01.2029 in ihren Kläranlagen anfallenden Klärschlamm zur Verwertung an den Zweckverband bzw. an einen beauftragten Beförderer. Sollte die erforderlichen Anlagen zur Trocknung und Verbrennung des anfallenden Klärschlammes erst nach dem 01.01.2029 in Betrieb genommen werden, gilt die Verpflichtung des Satzes 1 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der letzten erforderlichen Anlage. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur solchen Klärschlamm zu übergeben, der den Beschaffenheitsvorgaben des Zweckverbands entspricht. Der

Klärschlamm darf nur aus dem Einzugsgebiet der Vertragsparteien und nur aus der Kläranlage der jeweiligen Vertragspartei stammen oder von dieser zur Entwässerung angenommen worden sein. Die Vertragsparteien nehmen vor der Anlieferung der Klärschlämme in Absprache mit dem Zweckverband die erforderliche Beprobung und Untersuchung der Klärschlämme vor.

- (4) Die Stadt Wertheim bzw. der Zweckverband sind zur Abnahme der Klärschlämme (durch einen Beförderer) verpflichtet. Die Klärschlämme gehen jeweils mit Übergabe an einen Beförderer an die Stadt Wertheim und anschließend mit Übergabe an den Zweckverband in deren Eigentum und Verpflichtung über.

§ 2

Mitgliedschaft im Zweckverband

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Wertheim als Mitglied im Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ zur (alleinigen) Vertretung in der Verbandsversammlung und in etwaig von der Verbandsversammlung gebildeten beratenden oder beschließenden Ausschüssen des Zweckverbands berechtigt ist, vor allem hinsichtlich sämtlicher Beschlussfassungen über die der Verbandsversammlung zugewiesenen Zuständigkeiten.

Die Vertragsparteien beauftragen die Stadt Wertheim an der Gründungsversammlung des Zweckverbands „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ teilzunehmen und die Gründung des neuen Zweckverbands mit dem endgültigen Satzungstext mit zu beschließen. Zugrunde gelegt wird dabei, dass die Verbandssatzung dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf entspricht, wobei geringfügige redaktionelle Änderungen unerheblich sind. Werden erhebliche Änderungen an dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Verbandssatzung vorgenommen, hat die Stadt Wertheim die Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien zu den Änderungen einzuholen, bevor sie die Gründung mit beschließt.

§ 3

Information der Vertragsparteien

Die Stadt Wertheim ist verpflichtet, die anderen Vertragsparteien über die in der Verbandsversammlung des Zweckverbands getroffenen Beschlüsse zu informieren. Dazu wird das genehmigte Protokoll der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Stadt Wertheim an die anderen Vertragsparteien übersandt; etwaig geheim zu haltende Vorgänge/Informationen sind vor Übersendung zu schwärzen.

§ 4

Kostenersatz

- (1) Die anderen Vertragsparteien verpflichten sich, die Kosten, die der Stadt Wertheim für die Übernahme der Aufgabe entstehen, entsprechend ihren Klärschlammkontingenten (vgl. Anlage 2) zu tragen. Zu den Kosten zählen die Kosten für den Transport des Klärschlammes sowie sämtliche von der Stadt Wertheim an den Zweckverband zu zahlenden Kosten wie etwa Umlagen und die sonstigen durch die Vertretung entstehenden Kosten wie etwa Personal- und Raumkosten. Die Stadt Wertheim erhält für die Übernahme der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung zudem einen Aufwandersatz in Höhe von 2 % der insgesamt an den Zweckverband zu zahlenden Kosten.
- (2) Die Kosten sind mit der Übersendung der Abrechnung durch die Stadt Wertheim fällig und innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung auszugleichen.

§ 5

Haftung

- (1) Soweit und solange eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen ihre deswegen unmöglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- (2) Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere entsprechend die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung, dies jedoch mit der Einschränkung, dass die Vertragsparteien im Innenverhältnis untereinander jeweils nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, für die nach diesem Vertrag in ihrer jeweiligen Verantwortung liegenden Risikobereiche üblichen Versicherungsschutz sicherzustellen.

- (5) Die anderen Vertragsparteien stellen die Stadt Wertheim hinsichtlich der folgenden Schäden frei:

Eigenschäden des Zweckverbands sowie Fremdschäden, die nachweislich darauf beruhen, dass der angelieferte entwässerte Klärschlamm nicht die geforderte Beschaffenheit hat. Ist die Abweichung des angelieferten Klärschlammes von der geschuldeten Beschaffenheit erwiesen, wird deren Ursächlichkeit für einen eingetretenen Eigen- oder Fremdschaden vermutet, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Eigenart des eingetretenen Schadens und/oder den zeitlichen Umständen nicht vereinbar.

§ 6

Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird nach § 25 Abs. 6 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam, sofern von den Beteiligten kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Stadt Wertheim wird den Vertragsparteien das Datum des Inkrafttretens mitteilen.
- (2) Für die Vereinbarung wird eine Laufzeit auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- (3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von den beteiligten Kommunen gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam, wenn der Zweckverband einer Reduzierung des Klärschlammkontingents der Stadt Wertheim um den Anteil der kündigenden Vertragspartei zugestimmt hat (sofern eine Zustimmung erforderlich ist). Sollte eine Änderung der Verbandssatzung Voraussetzung für die Reduzierung des Klärschlammkontingents sein, ist das Inkrafttreten der geänderten Satzung Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung.
- (4) Der Stadt Wertheim steht zudem ein Kündigungsrecht für den Fall der Auflösung des Zweckverbands oder ihres Ausscheidens aus dem Zweckverband zu. Die Kündigung erfolgt dann auf den Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbands bzw. auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Zweckverband.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss zu ihrer Wirksamkeit allen Vertragsparteien zugehen.

§ 7

Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden – auch privatrechtlichen – Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung übernimmt. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die anderen Vertragsparteien sind je einzeln berechtigt, der Übertragung schriftlich zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie die bisherige Vertragspartei erfüllt, oder durch die Rechtsnachfolge die Voraussetzungen für eine vergabeverfahrensfreie Zusammenarbeit entfallen. Die Vertragspartei, die ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übertragen will, haftet in diesem Fall für die Erfüllung dieser Vereinbarung neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange die anderen Vertragsparteien den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Vereinbarung nicht schriftlich genehmigt haben.

§ 8

Übergangsregelungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 die Klärschlammverbrennung auf dem bisherigen Entsorgungsweg weiterverfolgt werden soll. Die Stadt Wertheim erklärt sich bereit, die gemeinsame Entsorgung weiterhin zu organisieren.
- (2) Für den Fall, dass eine Inbetriebnahme der erforderlichen Anlagen zur Trocknung und Verbrennung des anfallenden Klärschlammes durch den Zweckverband nicht zum 01.01.2029 erfolgt/erfolgen kann, verpflichten sich die Parteien, rechtzeitig Verhandlungen über eine andere Lösung für die Entsorgung des bei ihnen anfallenden Klärschlammes aufzunehmen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist.

§ 10
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 11-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Wertheim, den 29.04.2025



Stadt Wertheim

Oberbürgermeister Markus Herrera Torrez

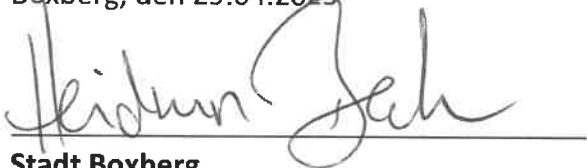
Bad Mergentheim, den 29.04.2025



Stadt Bad Mergentheim

Oberbürgermeister Udo Glatthaar

Boxberg, den 29.04.2025



Stadt Boxberg

Bürgermeisterin Heidrun Beck

Creglingen, den 29.04.2025



Stadt Creglingen

Bürgermeister Uwe Hehn

Grünsfeld, den 29.04.2025



Stadt Grünsfeld

Bürgermeister Joachim Markert

Lauda-Königshofen, den 29.04.2025



Stadt Lauda-Königshofen

Bürgermeister Dr. Lukas Braun

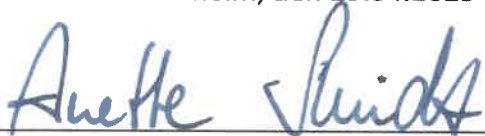
Niederstetten, den 29.04.2025



Stadt Niederstetten

Bürgermeisterin Heike Naber

Tauberbischofsheim, den 29.04.2025



Stadt Tauberbischofsheim

Bürgermeisterin Anette Schmidt

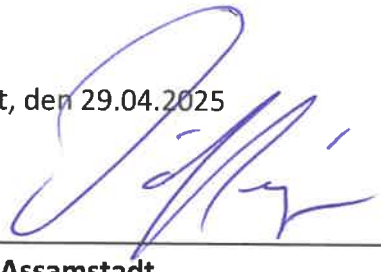
Weikersheim, den 29.04.2025



Stadt Weikersheim

Bürgermeister Nick Schuppert

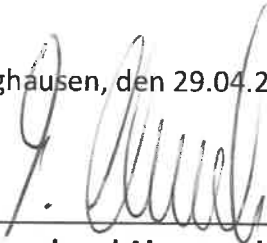
Assamstadt, den 29.04.2025



Gemeinde Assamstadt

Bürgermeister Joachim Döffinger

Wittighausen, den 29.04.2025



Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach

1. Bürgermeister der Gemeinde Wittighausen Marcus Wessels